

# FH-Mitteilungen

18. Mai 2018

Nr. 70 / 2018



---

**Brandschutzordnung  
der Fachhochschule Aachen  
Teil B (Aachen), Teil B (Jülich) und Teil C**

vom 12. Oktober 2017

# Vorwort

Brände entstehen nicht nur in Industrie- und Gewerbegebieten, auch der Hochschulbereich birgt Brandgefahren, die durch umsichtiges und richtiges Verhalten vermieden werden können. Deshalb sind alle Angehörigen der FH Aachen verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und Schadensfällen beizutragen. Sie haben gemäß dieser Brandschutzordnung zu handeln. Denn durch Brände werden Menschenleben gefährdet, Arbeits- und Studienplätze vernichtet.

Die Hochschulleitung und die Hausbeauftragten der einzelnen Fachhochschulgebäude sind für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Sie veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung.

In jedem Arbeitsraum der Hochschule ist ein Exemplar dieser Brandschutzordnung für jedermann einsehbar auszulegen.

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Brandschutzordnung der Fachhochschule Aachen Teil B   Gebäude Aachen</b>	<b>4</b>
Wichtige Telefonnummern	4
I. Verhalten im Brandfall	5
II. Vorbeugender Brandschutz	6
III. Verhalten bei sonstigen Notfällen	8
<b>Brandschutzordnung der Fachhochschule Aachen Teil B   Campus Jülich</b>	<b>9</b>
Wichtige Telefonnummern	9
I. Verhalten im Brandfall	10
II. Vorbeugender Brandschutz	11
III. Verhalten bei sonstigen Notfällen	13
IV. Brandschutz in Gentechnik- und Strahlenschutzbereichen	13
<b>Brandschutzordnung Teil C   FH Aachen</b>	<b>14</b>
1. Brandverhütung	14
2. Regeln für die Technische Abteilung	14
3. Regeln für das Hauspersonal (Hausmeister/Hausmeisterin)	15
4. Alarmierung	15
5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte	15
6. Löschmaßnahmen	16
7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16
8. Schlussbestimmung	16
Inkrafttreten	16

# Brandschutzordnung der Fachhochschule Aachen

## Teil B | Gebäude Aachen

(nach DIN 14096)  
vom 12. Oktober 2017

---

### Wichtige Telefonnummern

(Bitte fehlende Telefonnummern selbst eintragen;

Fundstelle: [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) >>> Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem)

Hausbeauftragte/-r	.....
Hausmeister/-in	.....
Ersthelfer/-in	.....
Sicherheitsbeauftragte/-r	.....
Durchgangärztin/-arzt	.....
Technisches Gebäudemanagement	51722
Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure	51702, 51732 oder 51742
Brandschutzbeauftragte/-r	51742
Gefahrstoffbeauftragte/-r und Gefahrgutkoordinator/-in	51702
Abfallbeauftragte/-r	51712
Kanzler/-in	51010
Vertreter/-in	51066

# I. Verhalten im Brandfall

## 1. Allgemeine Hinweise

- > Ruhe bewahren!
- > Schnell, aber überlegt handeln!
- > Unüberlegtes Handeln führt zur Panik!



## 2. Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt, wenn möglich, über Postruf (0)112, Zentrale oder den nächstgelegenen Feuermelder. Die Brandmeldung über Telefon muss mindestens enthalten:

### Wo brennt es ?

Gebäude, Straße, Hausnummer, Etage, Raum, Zufahrt für die Feuerwehr (falls mehrere vorhanden sind).

### Was brennt ?

Art und Umfang der Brandstelle,  
(Sind Menschen in Gefahr?),  
Name der oder des Meldenden,  
Rückfragen abwarten und erst dann Telefonat beenden.

**Hausmeister bzw. Hausmeisterin oder dessen oder deren Stellvertretung benachrichtigen.  
Personen in benachbarten Räumen warnen.**

## 3. Alarmsignale beachten

- > Im Gebäude erfolgt die hausinterne Alarmierung durch  Sirene  Hupe

### Es ist dann folgendes zu beachten:

- > Ruhe bewahren!  
Nicht mehr telefonieren !
- > Geräte, die an das Stromnetz angeschlossen sind, sofort ausschalten!
- > Räume verlassen!
- > Nach Verlassen des Raumes sämtliche Türen schließen (nicht verschließen)!

## 4. In Sicherheit bringen



Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sofort schließen. Das Gebäude über die Treppen verlassen. Auf keinen Fall den Aufzug benutzen (Erstickungsgefahr), sondern im Gefahrenfall den Aufzug sofort verlassen und den Fluchtweg benutzen. Den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

In verqualmten Räumen gebückt oder kriechend gehen. In Bodennähe ist überwiegend noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden. Vorteilhaft ist ein nasses Tuch vor Mund und Nase.

Kann wegen Verqualmung der Ausgang nicht erreicht werden, den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen, Türen schließen. Sich durch Zurufe (z.B. durch offenes Fenster) bemerkbar machen.



Gefährdeten, behinderten oder verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes helfen. Sammelplatz aufsuchen.

Sammelplätze befinden sich in der Nähe der Notausgänge. Dabei nicht die Feuerwehrezufahrten verstellen.

## 5. Anweisungen beachten

Im Brandfall werden Anweisungen (z. B. über Megaphon) vom zuständigen Personal gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

## 6. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Entstehungsbrände, soweit – ohne sich in Gefahr zu bringen – möglich, mit vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen zu bekämpfen.

Selbsthilfeeinrichtungen sind:



**Feuerlöscher** >> befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern bzw. in besonderen Räumen (z.B. Werkstatt und Laboratorien).



**Wandhydranten** >> (**gilt nur für Gebäude Boxgraben, Stephanstraße, Hohenstaufenallee, Eupener Straße**) befinden sich in den Treppenhäusern, den Fluren oder besonders gekennzeichneten Stellen im Gebäude



**Löschdecken** >> befinden sich in besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Chemielaboratorien).

**Standort Löschgerät** >> .....  
(bitte selbst eintragen)

Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das **geeignete Löschmittel** gemäß **Brandklasse A, B, C, D, F** verwendet wird.

Vorrangig den Brand mit den vorhandenen Handfeuerlöschern bekämpfen.  
Flüssigkeitsbrände grundsätzlich nicht mit Wasser löschen (Gefahr eines Flächenbrandes).

Soweit möglich, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Flammen bei brennenden Gegenständen können durch Überwerfen von Decken erstickt werden.

Wenn die ersten Löschversuche ohne Erfolg bleiben, Türen und – wenn noch möglich – Fenster schließen und Flucht ergreifen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen; notfalls zu Fall bringen und mit Decken oder Tüchern überwerfen. Sollten keine Decken zur Hand sein, Löschversuch mit dem Feuerlöscher unternehmen.

## II. Vorbeugender Brandschutz

### 1. Über Fluchtwege informieren

Machen Sie sich mit den Fluchtwegen bekannt. Informieren Sie sich über die Örtlichkeit und machen Sie sich mit dem Standort der Löschgeräte/-einrichtungen vertraut!



### 2. Brände verhüten

Grundsätzlich gilt das Rauchverbot in allen Gebäuden der FH Aachen!

In allen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe befinden, ist der Umgang mit offenem Feuer, offener Flamme, offenen Zündquellen und Licht verboten.

In Papierkörbe, Mülleimer etc. dürfen z.B. keine glimmenden Gegenstände geworfen werden.

Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kaffeemaschinen, sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen; naheliegendes Holzwerk ist gegen Strahlungswärme zu schützen.

Die Benutzung von Tauchsiedern ist im Bereich der FH Aachen nicht zulässig. Ausnahme nur im Laboratorium für Versuchszwecke und Tauchsieder mit Thermoschutz. In Büroräumen sind sie untersagt.

Die Verwendung von Mehrfachsteckern (kurz: Kreuzstecker) ist unzulässig. Das Hintereinanderschalten von Steckdosenleisten (Kaskadierung) ist nicht zulässig.

Alle, auch die privaten, ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind gemäß der Betriebs-sicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.

Nach Dienstschluss ist beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume die Energiezufuhr (Gas, Elektro usw.) an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen (Ausnahme: Geräte, die aus funktionstechnischen Gründen ständig mit Spannung versorgt werden müssen, z. B. Kühlschränke, Spezialwaagen u. ä.) zu unterbrechen. Ausnahmen hiervon sind für den Dauerbetrieb in speziell dafür zugelassenen Räumen möglich. Die erforderliche Erlaubnis ist bei der oder dem Hausbeauftragten einzuholen. Der Technische Dienst und der Hausmeister oder die Hausmeisterin ist darüber zu informieren.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.

Das Abstellen und Lagern brennbarer Gegenstände in der Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

Die **Sicherheitsvorschriften** betreffend

- > Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten,
- > Umgang und Lagern brennbarer Stoffe,
- > Explosionsgefahr,
- > Laborarbeiten und
- > brennbaren Abfällen

sind zu beachten.

Jeder und Jede hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem oder ihrem Arbeitsbereich der nächste Feuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befindet. Er oder sie hat sich mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut zu machen und an den entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Technischen Gebäudemanagement, Telefon 0241/6009-51722, und dessen Freigabe (Freigabeschein) erfolgen.

Aufgetretene Brandschutzmängel sind unverzüglich dem Technischen Gebäudemanagement, Telefon 0241/6009-51722, oder dem jeweiligen Hausmeister bzw. der jeweiligen Hausmeisterin sowie dem oder der Brandschutzbeauftragten, Telefon 51742, zu melden.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offen stehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

Es ist verboten, Brand- und Rauchschutztüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) offen zu halten.

Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakatieren und laufend von alten Aushängen zu befreien.

Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase aufbewahrt werden. Mengen, die über den Tagesbedarf hinaus gehen, sind in den Gefahrstoffschränken zu lagern. Dabei sind die Mengenbeschränkungen gemäß TRGS 510 zu beachten.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen auszulösen.

#### **4. Fluchtwege freihalten**

Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flure, Türen und Notausgänge sind ständig freizuhalten. Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden!

Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen!

Treppenträume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Lagern von brennbaren Materialien in Flucht- und Rettungswegen ist unzulässig.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

#### **5. Löscheinrichtungen betriebsbereit halten**

Feuerlöscheinrichtungen werden in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit geprüft und sind ständig betriebsbereit zu halten. Sie dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Benutzte bzw. leere Feuerlöscher (Plombe beschädigt) sind dem jeweiligen Hausmeister oder der jeweiligen Hausmeisterin und dem Dezernat IV, Technisches Gebäudemanagement, Telefon 0241/6009-51722, zu melden.

### **III. Verhalten bei sonstigen Notfällen**

Bei kleineren Verletzungen Personen aufsuchen, die in Erster Hilfe (erfragen in den jeweiligen Dekanaten oder im Internet: [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) >>> Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsysteme) ausgebildet sind. Die Verletzungen behandeln und ins Verbandsbuch eintragen lassen, ggf. den zuständigen Durchgangsarzt oder die zuständige Durchgangsarztin aufsuchen.

Bei größeren Verletzungen den Notarzt bzw. die Notärztin (Ruf (0)112) benachrichtigen.

Bei Massenunfällen oder Unfall mit Todesfolge sind sofort der oder die Hausbeauftragte, der Sicherheitsingenieur bzw. die Sicherheitsingenieurin und der Kanzler bzw. die Kanzlerin oder deren Vertretungen zu unterrichten.

# Brandschutzordnung der Fachhochschule Aachen Teil B | Campus Jülich

(nach DIN 14096)  
vom 12. Oktober 2017

---

## Wichtige Telefonnummern

(Bitte fehlende Telefonnummern selbst eintragen;

Fundstelle: [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) >>> Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem)

Hausbeauftragte/-r	.....
Hausmeister/-in	.....
Ersthelfer/-in	.....
Sicherheitsbeauftragte/-r	.....
Durchgangärztin/-arzt	.....
Technisches Gebäudemanagement	53014
Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure	51702, 51732 oder 51742
Brandschutzbeauftragte/-r	51742
Gefahrstoffbeauftragte/-r und Gefahrgutkoordinator/-in	51702
Abfallbeauftragte/-r	51712
Kanzler/-in	51010
Vertreter/-in	51066

# I. Verhalten im Brandfall

## 1. Allgemeine Hinweise

- > Ruhe bewahren!
- > Schnell, aber überlegt handeln!
- > Unüberlegtes Handeln führt zur Panik!



## 2. Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt, wenn möglich, über Postruf (0)112, Zentrale oder den nächstgelegenen Feuermelder. Die Brandmeldung über Telefon muss mindestens enthalten:

### Wo brennt es?

Gebäude, Straße, Hausnummer, Etage, Raum, Zufahrt für die Feuerwehr (falls mehrere vorhanden sind).

### Was brennt?

Art und Umfang der Brandstelle,  
(Sind Menschen in Gefahr?),  
Name der oder des Meldenden,  
Rückfragen abwarten und erst dann Telefonat beenden.

**Hausmeister bzw. Hausmeisterin oder dessen bzw. deren Stellvertretung benachrichtigen.  
Personen in benachbarten Räumen warnen.**

## 3. Alarmsignale beachten

- > Im Gebäude erfolgt die hausinterne Alarmierung durch  Sirene  Hupe

### Es ist dann folgendes zu beachten:

- > Ruhe bewahren!  
Nicht mehr telefonieren !
- > Geräte, die an das Stromnetz angeschlossen sind, sofort ausschalten!
- > Räume verlassen!
- > Nach Verlassen des Raumes sämtliche Türen schließen (nicht verschließen)!

## 4. In Sicherheit bringen



Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sofort schließen. Das Gebäude über die Treppen verlassen. Auf keinen Fall den Aufzug benutzen (Ersticken- gefahr), sondern im Gefahrenfall den Aufzug sofort verlassen und den Flucht- weg benutzen. Den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

In verqualmten Räumen gebückt oder kriechend gehen. In Bodennähe ist überwiegend noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden. Vorteilhaft ist ein nasses Tuch vor Mund und Nase.

Kann wegen Verqualmung der Ausgang nicht erreicht werden, den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen, Türen schließen. Sich durch Zurufe (z.B. durch offenes Fenster) bemerkbar machen.



Gefährdeten, behinderten oder verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes helfen. Sammelplatz aufsuchen. Sammelplätze befinden sich in der Nähe der Notausgänge. Dabei nicht die Feuerweh- zufahrten verstellen.

## 5. Anweisungen beachten

Im Brandfall werden Anweisungen (z. B. über Megaphon) vom zuständigen Personal gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

## 6. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Entstehungsbrände, soweit – ohne sich in Gefahr zu bringen – möglich, mit vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen zu bekämpfen.

Selbsthilfeeinrichtungen sind:



**Feuerlöscher** >> befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern bzw. in besonderen Räumen (z. B. Werkstatt und Laboratorien).



**Löschdecken** >> befinden sich in besonders gefährdeten Bereichen (z. B. Chemielaboratorien).

**Standorte Löschgeräte** >> **sind in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet!**

Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das **geeignete Löschmittel** gemäß **Brandklasse A, B, C, D, F** verwendet wird.

Vorrangig den Brand mit den vorhandenen Handfeuerlöschern bekämpfen.  
Flüssigkeitsbrände grundsätzlich nicht mit Wasser löschen (Gefahr eines Flächenbrandes).

Soweit möglich, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Flammen bei brennenden Gegenständen können durch Überwerfen von Decken erstickt werden.

Wenn die ersten Löschversuche ohne Erfolg bleiben, Türen und – wenn noch möglich – Fenster schließen und Flucht ergreifen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen; notfalls zu Fall bringen und mit Decken oder Tüchern überwerfen. Sollten keine Decken zur Hand sein, Löschversuch mit dem Feuerlöscher unternehmen.

## II. Vorbeugender Brandschutz

### 1. Über Fluchtwege informieren

Machen Sie sich mit den Fluchtwegen bekannt. Informieren Sie sich über die Örtlichkeit und machen Sie sich mit dem Standort der Löschgeräte/-einrichtungen vertraut!



### 2. Brände verhüten

Grundsätzlich gilt das Rauchverbot in allen Gebäuden der FH Aachen!

In allen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe befinden, ist der Umgang mit offenem Feuer, offener Flamme, offenen Zündquellen und Licht verboten.

In Papierkörbe, Mülleimer etc. dürfen z. B. keine glimmenden Gegenstände geworfen werden.

Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kaffeemaschinen, sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen; naheliegendes Holzwerk ist gegen Strahlungswärme zu schützen.

Die Benutzung von Tauchsiedern ist im Bereich der FH Aachen nicht zulässig. Ausnahme nur im Laboratorium für Versuchszwecke und Tauchsieder mit Thermoschutz. In Büroräumen sind sie untersagt.

Die Verwendung von Mehrfachsteckern (kurz: Kreuzstecker) ist unzulässig. Das Hintereinanderschalten von Steckdosenleisten (Kaskadierung) ist nicht zulässig.

Alle, auch die privaten, ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind gemäß der Betriebs-sicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.

Nach Dienstschluss ist beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume die Energiezufuhr (Gas, Elektro usw.) an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen (Ausnahme: Geräte, die aus funktionstechnischen Gründen ständig mit Spannung versorgt werden müssen, z. B. Kühlschränke, Spezialwaagen u. ä.) zu unterbrechen. Ausnahmen hiervon sind für den Dauerbetrieb in speziell dafür zugelassenen Räumen möglich. Die erforderliche Erlaubnis ist bei der oder dem Hausbeauftragten einzuholen. Der Technische Dienst und der Hausmeister oder die Hausmeisterin ist darüber zu informieren.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.

Das Abstellen und Lagern brennbarer Gegenstände in der Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

### **Die Sicherheitsvorschriften betreffend**

- > Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten,
- > Umgang und Lagern brennbarer Stoffe,
- > Explosionsgefahr,
- > Laborarbeiten und
- > brennbaren Abfällen

sind zu beachten.

Jeder und Jede hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem oder ihrem Arbeitsbereich der nächste Feuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befindet. Er oder sie hat sich mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut zu machen und an den entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Technischen Gebäudemanagement, Telefon 0241/6009-53014, und dessen Freigabe (Freigabeschein) erfolgen.

Aufgetretene Brandschutzmängel sind unverzüglich dem Technischen Gebäudemanagement, Telefon 0241/6009-53014, oder dem jeweiligen Hausmeister bzw. der jeweiligen Hausmeisterin sowie dem oder der Brandschutzbeauftragten, Telefon 51742, zu melden.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

Brand- und Rauchschtüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offen stehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

Es ist verboten, Brand- und Rauchschtüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) offen zu halten.

Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakatieren und laufend von alten Aushängen zu befreien.

Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase aufbewahrt werden. Mengen, die über den Tagesbedarf hinaus gehen, sind in den Gefahrstoffschränken zu lagern. Dabei sind die Mengenbeschränkungen gemäß TRGS 510 zu beachten.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen auszulösen.

### **4. Fluchtwege freihalten**

Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flure, Türen und Notausgänge sind ständig freizuhalten. Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden!

Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen!

Treppenträume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Lagern von brennbaren Materialien in Flucht- und Rettungswegen ist unzulässig.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

#### **5. Löscheinrichtungen betriebsbereit halten**

Feuerlöscheinrichtungen werden in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit geprüft und sind ständig betriebsbereit zu halten. Sie dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Benutzte bzw. leere Feuerlöscher (Plombe beschädigt) sind dem jeweiligen Hausmeister oder der jeweiligen Hausmeisterin und dem Dezernat IV, Technisches Gebäudemanagement (Telefon 0241/6009-53014), zu melden.

### **III. Verhalten bei sonstigen Notfällen**

Bei kleineren Verletzungen Personen aufsuchen, die in Erster Hilfe (erfragen in den jeweiligen Dekanaten oder im Internet: [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) >>> Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsysteme) ausgebildet sind. Die Verletzungen behandeln und ins Verbandsbuch eintragen lassen, ggf. den zuständigen Durchgangsarzt oder die zuständige Durchgangsarztin aufsuchen.

Bei größeren Verletzungen den Notarzt oder die Notärztin (Ruf (0)112) benachrichtigen.

Bei Massenanfällen oder Unfall mit Todesfolge sind sofort der oder die Hausbeauftragte, der Sicherheitsingenieur bzw. die Sicherheitsingenieurin und der Kanzler bzw. die Kanzlerin oder deren Vertretungen zu unterrichten.

### **IV. Brandschutz in Gentechnik- und Strahlenschutzbereichen**

#### **1. Strahlenschutz**

Die in den einzelnen Strahlenschutzbereichen eingesetzten Strahlenschutzbeauftragten (geregelt in den einzelnen Umgangsgenehmigungen) sind der Jülicher Feuerwehr sowie der Werksfeuerwehr des Forschungszentrums mit Namen, Anschrift und Telefonnummer gemeldet.

Im Falle eines Brandes sind sie verpflichtet, auch außerhalb ihrer täglichen Dienstzeit – sofern erreichbar – der Feuerwehr mit fernmündlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen bzw. die gefährdeten Diensträume unverzüglich aufzusuchen und dort die Feuerwehr zu beraten. Bei diesen Tätigkeiten besteht ein entsprechender Versicherungsschutz. Bei Unklarheiten können über die Strahlenschutzbeauftragten der FH Aachen Auskünfte eingeholt werden.

#### **2. Gentechnik**

Die jeweiligen Projektleiter und Projektleiterinnen und die Beauftragten für biologische Sicherheit der gentechnischen Anlagen auf dem Campus Jülich (Namen im Dekanat FB 03 erfragen oder im Internet: [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) >>> Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsysteme) sind im Brandfall zu benachrichtigen. Diese haben den Feuerwehren Auskunft zu erteilen.

Im Falle eines Brandes sind sie verpflichtet, auch außerhalb ihrer täglichen Dienstzeit – sofern erreichbar – der Feuerwehr mit fernmündlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen bzw. die gefährdeten Diensträume unverzüglich aufzusuchen und dort die Feuerwehr zu beraten. Bei diesen Tätigkeiten besteht ein entsprechender Versicherungsschutz. Bei Unklarheiten können über die Projektleiter und Projektleiterinnen der FH Aachen Auskünfte eingeholt werden.

# Brandschutzordnung Teil C | FH Aachen

## für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (nach DIN 14096) vom 6. Oktober 2017

---

### 1. Brandverhütung

- Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen in den Gebäuden der FH Aachen sind grundsätzlich die jeweiligen Dienstvorgesetzten (Dekane/Dekaninnen, Hausbeauftragte, Leiter/Leiterinnen der Einrichtungen und Dezernenten/Dezernentinnen) verantwortlich. Sie können Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung sowie Leiterinnen und Leiter von Werkstattbereichen übertragen.
- Die Verantwortlichen werden bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der FH Aachen beratend unterstützt.
- Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden. Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese auf die Einhaltung der Brandschutzordnung Teile A und B hinzuweisen. Die Studierenden sind mindestens einmal jährlich auf das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Bei der Erstsemestereinführung sind Hinweise auf das Verhalten im Brandfall zu geben.
- Durch Aushang – auch im Studierendensekretariat – wird die Brandschutzordnung Teil B allen Studierenden bekannt gegeben.
- In besonders brandgefährdeten Bereichen wird bei der Anmeldung zu Praktika die Brandschutzordnung gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.
- Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise in den Einrichtungen der FH Aachen aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die zuständigen Verantwortlichen (Hausbeauftragte, Labor-/Werkstattleiter und -leiterinnen etc.) zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.
- Offenes Licht und Feuer (z. B. Kerzen) sind bis auf die dafür zugelassenen Räume (Laboratorien, Werkstätten) und die von der oder dem Verantwortlichen genehmigten Ausnahmen in den Gebäuden der Hochschule nicht erlaubt.

### 2. Regeln für die Technische Abteilung

- Für die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Notausgängen ist der Technische Dienst zuständig. Sollten erforderliche Kennzeichnungen fehlen, ist dies dem Technischen Dienst mitzuteilen. Die Brandschutz- und Lagepläne, die Grundriss- und Gebäudepläne sind beim Pförtner oder der Pförtnerin oder einer sonst der Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle (z. B. Brandmeldezentrale) bereitzuhalten.
- Der Technische Dienst veranlasst die regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscheinrichtungen und der Feuerlöscher. Dazu wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen.
- Die Prüfung der elektromechanischen wie auch der mechanischen Rauchabzugsanlagen erfolgt durch befähigte Firmen.
- Die Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß GUV-V A3 wird von den jeweiligen Bereichen veranlasst.

### 3. Regeln für das Hauspersonal (Hausmeister/ Hausmeisterin)

Das Hauspersonal der Gebäude unterstützt die Hochschulleitung und die zuständigen Hausbeauftragten bei der Durchführung der Aufgaben zum Brandschutz. Das Hauspersonal hat darauf zu achten, dass sich die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und der betriebliche Allgemeinzustand im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere folgende Feststellungen:

- Freier Zugang zu Fluren, Verkehrswegen, Zu- und Ausgängen, Sammelplätzen und Durchfahrten
- Frei befahrbarer Zugang zu Flächen für die Feuerwehr
- Funktionstest der selbstschließenden Rauchabschluss- und Brandschutztüren
- Sichtbarkeit der vorhandenen Sicherheitsbeschilderung
- Sämtliche Feuerlöscher sind geprüft (Prüfplakette) und unbenutzt
- Glaseinsatz in den Druckknopfmeldern vorhanden
- Über- und Unterflurhydranten sind auffindbar und frei zugänglich
- Rauchabzugseinrichtungen werden jährlich überprüft (Prüfplakette)
- Ordnungsgemäße Lagerung von Abfällen
- Elektrische Haushaltsgeräte (z. B. Kaffeemaschine) stehen auf feuerfesten Unterlagen
- Erste-Hilfe-Einrichtungen sind vorhanden und gekennzeichnet.

Vorgefundene Mängel sind dem oder der Hausbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich zu melden.

### 4. Alarmierung

Die Alarmierung im Brandfall erfolgt über Einknopfmelder oder automatisch über Rauchmelder. Dadurch wird gleichzeitig im Gebäude eine akustische Alarmierung durch Sirenen-/Hupton ausgelöst. Zusätzlich ist die Feuerwehr, Telefon (0)112, zu benachrichtigen.

Folgende Personen sind über das Brandereignis zu informieren:

Technisches Gebäudemanagement (Brandfall Gebäude Aachen)	Telefon: 51701
Technisches Gebäudemanagement (Brandfall Campus Jülich)	Telefon: 53014
Fachkräfte für Arbeitssicherheit Brandschutzbeauftragte/-r Kanzler/-in	Telefon: 51702/51732/51742 Telefon: 51742 Telefon: 51010
Hausmeister/-in des betroffenen Gebäudes	Telefon: *) .....

\*) Rufnummer selbst eintragen

### 5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- Bei Eintreten eines Brandfalles und nach Alarmierung der Feuerwehr hat der oder die jeweilige Verantwortliche die unverzügliche Räumung seines Bereiches zu veranlassen. So haben Professorinnen und Professoren, Laborleiterinnen und Laborleiter, Labor- und Werkstattpersonal dafür Sorge zu tragen, dass Hörsäle, Seminarräume, Übungsräume, Laboratorien, Werkstattbereiche etc. geräumt werden. Der Sammelplatz vor dem Gebäude (in der Nähe der Notausgänge) ist auf den kürzesten Weg aufzusuchen und dann die Vollzähligkeit der Personen zu überprüfen. Dabei wird sie oder er durch das Hauspersonal unterstützt.
- Das Hauspersonal veranlasst gegebenenfalls, dass technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsklappen, Ersatzstromversorgungen) in Betrieb genommen werden.

### 6. Löschmaßnahmen

- Sofern keine Gefahr für Leib und Leben besteht, haben die mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte unterwiesenen Personen erste Löschmaßnahmen durchzuführen.
- Das Hauspersonal (Hausmeisterin/Hausmeister) der jeweiligen Gebäude leitet bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Gefahrenabwehr.

## 7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Das Hauspersonal sichert die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Dafür hat es die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr. Vorhandene Lagepläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

## 8. Schlussbestimmung

- Die Brandschutzordnung ist in jedem Gebäude der FH Aachen an zentralen Stellen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Sie ist im Objekt zu veröffentlichen.
- Die Brandschutzordnung Teil C wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Angehörigen der FH Aachen sind verpflichtet, sich immer auf den aktuellen Stand zu halten.

## Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung [Teil B (Aachen), Teil B (Jülich) und Teil C] tritt mit sofortiger Wirkung (Erscheinungsdatum) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 22. April 2010 (FH-Mitteilung Nr. 34/2010), aktualisiert am 26. Januar 2015, außer Kraft.

Aachen, den 12. Oktober 2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

.....  
Prof. Dr. Marcus Baumann

Der Kanzler  
der Fachhochschule Aachen

gez. Stempel

.....  
Volker Stempel